

# **Grundordnung (GO) der Steinbeis-Hochschule Berlin (SHB)**

in der ab 01.10.2018 gültigen Fassung

Präambel	
§ 1 Name, Rechtsform, Trägerschaft .....	2
§ 2 Ziele und Aufgaben der Hochschule .....	2
§ 3 Struktur der Hochschule .....	3
§ 4 Organisation der Hochschule .....	3
§ 5 Mitglieder .....	3
§ 6 Mitgliedergruppen und Mitwirkung .....	4
§ 7 Präsidium .....	5
§ 8 Kanzlerin/Kanzler .....	6
§ 9 Hauptberufliche Lehrkräfte .....	7
§ 10 Lehrbeauftragte .....	7
§ 11 Akademischer Senat .....	7
§ 12 Hochschulrat .....	9
§ 13 Gleichstellung .....	9
§ 14 Promotionsausschuss .....	10
§ 15 Fakultäten .....	10
§ 16 Schools .....	11
§ 17 Forschung, Forschungs- und studiengangsbezogene Kooperationen .....	12
§ 18 Verfahrensgrundsätze für Gremien .....	13
§ 19 Bekanntmachungen .....	14
§ 20 Vertraulichkeit .....	14
§ 21 Änderungen .....	14
§ 22 Inkrafttreten .....	15

## **Präambel**

Bestrebt, die Freiheit in Forschung, Lehre und Studium als unveräußerliches Grundrecht zu sichern, die Solidargemeinschaft aller Forschenden, Lehrenden und Lernenden zu ermöglichen und alle Mitglieder der Hochschule in die Gestaltung der gemeinsamen Ziele und Aufgaben der Hochschule einzubeziehen, haben sich die Mitglieder des Akademischen Senats der Hochschule am 19.09.2018 diese Grundordnung gegeben.

## **Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform, Trägerschaft**

- (1) Die Hochschule trägt den Namen „Steinbeis-Hochschule Berlin“, abgekürzt „SHB“ (im Englischen „Steinbeis-University Berlin“, abgekürzt „SUB“). Für die Bezeichnung der Hochschule darf seitens der Hochschule und ihrer Einrichtungen kein anderer Name verwendet werden. Einzelheiten zur Ausgestaltung und Führung des Namens durch die Hochschule und ihre Einrichtungen werden von der Trägerin geregelt.
- (2) Die Hochschule ist seit 1998 vom Bundesland Berlin als private Hochschule in freier Trägerschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung staatlich anerkannt. Sitz der Hochschule ist Berlin.
- (3) Trägerin der Hochschule ist die gemeinnützige Steinbeis-Hochschule Träger GmbH (nachfolgend „Trägerin“ genannt). Die Trägerin ist als 100%-Tochter der Steinbeis GmbH & Co. KG für Technologietransfer (diese wiederum eine 100%-Tochter der Steinbeis-Stiftung für Wirtschaftsförderung (StW)) ein Unternehmen im Steinbeis-Verbund.

### **§ 2**

#### **Ziele und Aufgaben der Hochschule**

- (1) Die Hochschule widmet sich der Forschung, Lehre und Studium in den Feldern Technologie, Management und Ökonomie. In diesen Feldern bietet die Hochschule Studiengänge auf Bachelor- und Masterniveau sowie Forschungs- und Promotionsprogramme an und nimmt Aufgaben wissenschaftlicher Hochschulen gemäß dem Berliner Hochschulgesetz wahr.
- (2) Durch ihre Studienangebote und Forschungsleistungen will die Hochschule zu einer effizienten und effektiven Verzahnung von Theorie und Praxis sowie von Wissenschaft und Wirtschaft beitragen. Zur Umsetzung dieser Ziele nimmt die Hochschule ihre Aufgaben in Einrichtungen mit wissenschaftsbasierter oder anwendungsorientierter Ausrichtung wahr und pflegt die Zusammenarbeit mit Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Unternehmen.

## **Zweiter Abschnitt: Aufbau der Hochschule**

### **§ 3 Struktur der Hochschule**

- (1) Die Hochschule gliedert sich in einen verwaltenden und einen akademischen Bereich. Die Zuordnung der Organe und Einheiten zu den beiden Bereichen sowie die Struktur der Hochschule sind in einem Organigramm dargestellt. Das Organigramm dient der Veranschaulichung und ist nicht rechtsverbindlich.
- (2) Die Hochschule gliedert sich in zu den Feldern Technologie, Management oder Ökonomie passenden Fakultäten. Aus der Bezeichnung der Fakultät muss der Bezug zu mindestens einem Feld hervorgehen. Die Bezeichnung der Fakultäten bedarf des Einvernehmens mit der Trägerin.

Innerhalb der Fakultäten bestehen Schools und Graduate Schools, welche die direkte akademische Verantwortung in Lehre und Forschung tragen.

### **§ 4 Organisation der Hochschule**

Zentrale Organe der Hochschule sind:

- a) das Präsidium (§ 7),
- b) der Akademische Senat (§ 9),
- c) der Hochschulrat (§ 12).

## **Dritter Abschnitt: Mitgliedschaft**

### **§ 5 Mitglieder**

- (1) Mitglieder der Hochschule sind:
  - a) die Mitglieder des Präsidiums,
  - b) die Kanzlerin/der Kanzler der Hochschule,
  - c) die zu Professorinnen/Professoren berufenen hauptberuflichen Lehrkräfte,
  - d) die Lehrbeauftragten,
  - e) die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,

- f) die administrativen Leiterinnen/Leiter der Schools,
- g) die technisch-administrativen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
- h) die eingeschriebenen Studierenden.

## **§ 6 Mitgliedergruppen und Mitwirkung**

- (1) Für die Vertretung in den Hochschulgremien werden für die Mitglieder die folgenden Mitgliedergruppen gebildet. Je eine Gruppe bilden:
  - a) die zu Professorinnen/Professoren berufenen hauptberuflichen Lehrkräfte,
  - b) die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
  - c) die administrativen Leiterinnen/Leiter der Schools,
  - d) die technisch-administrativen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
  - e) die eingeschriebenen Studierenden.
- (2) Die Mitglieder der Hochschule sind berechtigt und verpflichtet, an der Selbstverwaltung mitzuwirken. Die Mitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Sie sind als Mitglieder eines Gremiums nicht an Weisungen gebunden. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben berücksichtigen sie die Besonderheiten einer privat getragenen Hochschule und die Anforderungen an eine nachhaltige Sicherung ihrer wirtschaftlichen Grundlagen.
- (3) In allen Hochschulgremien mit Entscheidungsbefugnissen in Angelegenheiten von Forschung, Lehre, Studium und Berufung von Professorinnen/Professoren müssen die zu Professorinnen/Professoren berufenen hauptberuflichen Lehrkräfte über die Mehrheit der Stimmen und Sitze verfügen.
- (4) Eine Ämterhäufung ist für bestimmte Ämter ausgeschlossen. Näheres regelt eine separate Durchführungsverordnung, die durch den Akademischen Senat beschlossen wird.

## **Vierter Abschnitt: Zentrale Organisation der Hochschule**

### **§ 7 Präsidium**

- (1) Das Präsidium wird von zwei Präsidentinnen/Präsidenten gebildet und leitet die Hochschule.
- (2) Zur Präsidentin/zum Präsidenten kann berufen werden, wer
  - a) zur hauptberuflichen Lehrkraft der Hochschule berufen ist oder wird, und
  - b) auf Grund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit erwarten lässt, dass er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums werden auf Vorschlag des Akademischen Senats von der Gesellschafterversammlung der Trägerin für die Dauer von fünf Jahren berufen; die Gesellschafterversammlung kann den Vorschlag ablehnen. Eine erneute Berufung der Mitglieder des Präsidiums ist zulässig.
- (4) Das Präsidium leitet und vertritt die Hochschule nach innen und außen in allen akademischen Angelegenheiten, soweit diese Grundordnung nichts anderes bestimmt. Insbesondere ist das Präsidium zuständig für
  - a) die Ziele und die strategische Ausrichtung der Hochschule und die Pflege der Beziehungen zu anderen Hochschulen,
  - b) die Berufung der hauptberuflichen Lehrkräfte auf Vorschlag des Akademischen Senats,
  - c) die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Akademischen Senats sowie die Ausführung von dessen Beschlüssen,
  - d) die Gewährleistung eines geordneten Hochschulbetriebs in allen hochschulrechtlichen und akademischen Angelegenheiten,
  - e) die Beanstandung oder Aufhebung rechtswidriger Beschlüsse und Maßnahmen der Organe oder sonstiger Einrichtungen der Hochschule,
  - f) bei unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle der zuständigen Organe oder sonstigen zuständigen Stellen die Vornahme unerlässlicher Maßnahmen und einstweiliger Regelungen.
- (5) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Verantwortungsbereiche und Zuständigkeiten innerhalb des Präsidiums geregelt sind. Diese Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung der Gesellschafterversammlung der Trägerin. Basis der Geschäftsordnung ist:

- a) die Einhaltung des Vieraugenprinzips und der Doppelzeichnung,
- b) die Möglichkeit der Teilnahme der Kanzlerin/des Kanzlers an den Sitzungen des Präsidiums ohne Stimmrecht,
- c) das Vetorecht der Kanzlerin/des Kanzlers der Hochschule bei akademischen Entscheidungen des Präsidiums von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung.

## **§ 8 Kanzlerin/Kanzler**

- (1) Die Kanzlerin/der Kanzler der Hochschule wird für jeweils fünf Jahre nach Anhörung des Akademischen Senats von der Trägerin bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Als Kanzlerin/Kanzler muss eine Geschäftsführerin/ein Geschäftsführer der Trägerin bestellt werden.
- (2) Die Kanzlerin/der Kanzler nimmt die Geschäftsführung der Hochschule wahr. Die Kanzlerin/der Kanzler unterstützt das Präsidium bei der Wahrnehmung von dessen Aufgaben und berät insofern zur Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen bei akademischen Angelegenheiten. Die Kanzlerin/der Kanzler ist insbesondere zuständig für
  - a) die administrative, organisatorische Verwaltung der Hochschule,
  - b) den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sowie Haushalts-, Personal-, Rechts- und Bauangelegenheiten,
  - c) die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der Systeme der Hochschulorganisation und für das Qualitätsmanagement.
- (3) Das aus den administrativen Leiterinnen/Leitern der Schools und Graduate Schools bestehende Direktorium und die Kanzlerin/der Kanzler beraten zur Geschäftsführung der Hochschule. Entscheidungen mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung (vgl. § 7 Abs. 5 S. 3 lit. d) und die Geschäftsordnung des Präsidiums) bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Trägerin. Insoweit steht dem Präsidium ein Vetorecht zu, falls akademische Belange der Hochschule betroffen sind.

## **§ 9 Hauptberufliche Lehrkräfte**

- (1) Die hauptberuflichen Lehrkräfte müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen/Professoren gemäß Berliner Hochschulgesetz erfüllen. Ihre Berufung erfolgt auf Basis der Berufungsordnung. Sie werden, nachdem die Berliner Senatsverwaltung ihrer Beschäftigung als Professorinnen/Professoren zugestimmt hat, vom Präsidium zu Professorinnen/Professoren berufen. Im Falle der Präsidentinnen/Präsidenten selbst erfolgt die Berufung durch die dienstälteste hauptberufliche Lehrkraft im Akademischen Senat.
- (2) Der Umfang der Dienstaufgaben richtet sich grundsätzlich nach den Regeln für staatliche Hochschulen. Die Höhe der Vergütung orientiert sich an den Regelungen für staatliche Hochschulen.
- (3) Die hauptberuflichen Lehrkräfte sind verpflichtet, außer der Forschung und Lehre Aufgaben der Studienberatung, der Selbstverwaltung und des konkreten Wissens- und Technologietransfers zu übernehmen. Die Präsidentinnen/Präsidenten sind hiervon befreit.
- (4) Die Befugnis zur Führung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ durch die hauptberuflichen Lehrkräfte bedarf der Zustimmung der zuständigen Berliner Senatsverwaltung.

## **§ 10 Lehrbeauftragte**

- (1) Die Lehrbeauftragten sollen mindestens ein abgeschlossenes Hochschulstudium, pädagogische Eignung sowie eine wissenschaftliche Qualifikation (Promotion oder äquivalenter Abschluss) oder eine mehrjährige berufliche Praxis aufweisen.
- (2) Die Bestellung der Lehrbeauftragten erfolgt durch die Fakultät auf Vorschlag der verantwortlichen administrativen Leiterinnen/Leiter der Schools und auf Basis der Richtlinien der Hochschule.

## **§ 11 Akademischer Senat**

- (1) Dem Akademischen Senat gehören an:
  - a) die Mitglieder des Präsidiums,
  - b) Je drei zu Professorinnen/Professoren berufene hauptberufliche Lehrkräfte pro Fakultät, davon jeweils mindestens zwei Professorinnen/Professoren von Seiten der Graduate Schools,

- c) eine Vertreterin/ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
  - d) drei administrative Leiterinnen/Leiter der Schools (davon je eine/einer pro Fakultät)
  - e) eine Vertreterin/ein Vertreter der technisch-administrativen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
  - f) zwei Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden,
  - g) die Dekaninnen/Dekane der Fakultäten (ohne Stimmrecht),
  - h) die/der Gleichstellungsbeauftragte (ohne Stimmrecht),
  - i) die/der Vorsitzende des Hochschulrats (ohne Stimmrecht),
  - j) die Kanzlerin/der Kanzler (ohne Stimmrecht).
- (2) Vorsitzende des Akademischen Senats sind die das Präsidium bildenden Präsidentinnen/Präsidenten. Der Akademische Senat tritt mindestens viermal jährlich zusammen.
- (3) Die Vertreterinnen/Vertreter der hauptberuflichen Lehrkräfte, der administrativen Leiterinnen/Leiter der Schools, der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und der Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl der Vertreter im Akademischen Senat ist zulässig. Näheres zur Wahl regelt die Wahlordnung der Hochschule.
- (4) Der Akademische Senat ist zuständig für:
- a) die Beratung und Beschlussfassung zu akademischen Angelegenheiten, welche die Hochschule als Ganzes betreffen, insbesondere das Aufstellen von Grundsätzen zu Forschung, Lehre, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Studium und Prüfungen,
  - b) die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Standorten,
  - c) die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
  - d) die Beschlussfassung über alle die Hochschule als Ganzes betreffenden Ordnungen,
  - e) die Beratung und Unterstützung des Präsidiums,
  - f) die Anhörung bei der Bestellung der Kanzlerin/des Kanzlers der Hochschule,
  - g) die Wahl der Mitglieder des Promotionsausschusses,
  - h) Vorschläge zur Berufung der hauptberuflichen Lehrkräfte durch Beschlussfassung über Berufungslisten,
  - i) Vorschläge für Änderungen und Ergänzungen dieser Grundordnung.



- (5) Der Akademische Senat kann zu seiner Unterstützung und Beratung Kommissionen einsetzen. Über ihre Aufgabenstellung, Verfahren und Dauer der Einsetzung entscheidet der Akademische Senat. Die Mitglieder dieser Kommissionen werden jeweils von den Vertreterinnen/Vertretern ihrer Mitgliedsgruppen im Akademischen Senat benannt.
- (6) Der Akademische Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 12 Hochschulrat**

- (1) Der Hochschulrat dient der Pflege der Beziehungen der Hochschule zu Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Gesellschaft. Zu diesem Zweck berät der Hochschulrat die Hochschule, insbesondere zu:
  - a) grundsätzlichen Zielen und Strategien der Hochschule,
  - b) Marktentwicklung und Gestaltung des Dienstleistungsangebots,
  - c) Personalstruktur und Kompetenzentwicklung,
  - d) Technologiequellen und -transfer,
  - e) der Weiterentwicklung der Bildungs- und Forschungsinhalte.
- (2) Die Mitglieder des Hochschulrates werden vom Präsidium für die Dauer von zwei Jahren berufen. Als hochschulexterne Mitglieder sollen Vertreterinnen/Vertreter aus Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Gesellschaft, insbesondere aus dem Steinbeis-Verbund sowie Absolventinnen/Absolventen der Hochschule, berufen werden. Die Berufung bedarf der Zustimmung der Trägerin. Eine erneute Berufung ist zulässig. Die Gesellschafterversammlung der Trägerin bestimmt die/den Vorsitzende(n) und seine Stellvertreterin/seinen Stellvertreter, welche hochschulexterne Mitglieder sein sollen.
- (3) Der Hochschulrat tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen. Der Hochschulrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 13 Gleichstellung**

- (1) In der Hochschule gilt grundsätzlich eine allgemeine Gleichbehandlung aller.

- (2) Der Akademische Senat wählt auf Vorschlag des Präsidiums eine Gleichstellungsbeauftragte/einen Gleichstellungsbeauftragten für vier Jahre. Eine erneute Wahl derselben Person ist möglich. Die Gleichstellungsbeauftragte/der Gleichstellungsbeauftragte hat insbesondere die Aufgabe, die Einhaltung der verfassungsrechtlich gebotenen Chancengleichheit von Frauen und Männern an der Hochschule sicherzustellen, und wirkt zu diesem Zweck beratend an Sitzungen des Akademischen Senats und dessen Kommissionen sowie an Berufungsverfahren für hauptberufliche Lehrkräfte mit.

## **§ 14 Promotion**

- (1) Die Promotionsordnung wird vom Akademischen Senat erlassen.
- (2) Der Promotionsausschuss der Hochschule nimmt bei inhaltlicher Verantwortlichkeit der Fakultäten die ihm nach der Promotionsordnung übertragenen Aufgaben wahr. Insbesondere ist der Promotionsausschuss für die Zulassung von Promovenden, die Durchführung von Promotionsverfahren und die Organisation von Promotionsprüfungen zuständig. Er besteht aus drei vom Akademischen Senat für die Dauer von fünf Jahren bestellten, zu Professorinnen/Professoren berufenen, wissenschaftlich ausgewiesenen, hauptberuflichen Lehrkräften aus unterschiedlichen Fakultäten sowie dem für den Bereich Forschung verantwortlichen Mitglied des Präsidiums. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

## **Fünfter Abschnitt: Fakultäten und Schools**

### **§ 15 Fakultäten**

- (1) Unbeschadet der Aufgabenerledigung durch die zentrale Organisation und die Schools erfüllen die Fakultäten in ihren Fachbereichen die Aufgaben der Hochschule. Organe einer Fakultät sind die Dekanin/der Dekan und der Fakultätsrat. In den Fakultäten werden Berufungskommissionen und Prüfungskommissionen gebildet.
- (2) Die Dekanin/der Dekan vertritt die Fakultät und leitet deren Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Die Dekanin/der Dekan und die Stellvertreterin/der Stellvertreter werden von den Fakultätsräten aus dem Kreis der akademischen Leiterinnen/Leitern sowie den administrativen Leiterinnen/den administrativen Leitern der fakultätsangehörigen Schools und Graduate Schools für jeweils drei Jahre gewählt. Eine erneute Wahl ist zulässig. Zur Dekanin/zum Dekan kann berufen werden, wer zur hauptberuflichen Lehrkraft der Hochschule berufen ist oder wird.

(3) Der Fakultätsrat bildet sich aus folgenden Mitgliedern der zu der Fakultät gehörenden Schools:

- a) zwei akademische Leiterinnen/Leiter der Schools (davon eine/einer von Seiten einer School und eine/einer von Seiten einer Graduate School),
- b) vier zu Professorinnen/Professoren berufene hauptberufliche Lehrkräfte (davon zwei von Seiten einer School und zwei von Seiten einer Graduate School),
- c) eine Vertreterin/ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
- d) zwei administrativen Leiterinnen/Leiter der Schools (davon eine/einer von Seiten einer School und eine/einer von Seiten einer Graduate School) ,
- e) eine Vertreterin/ein Vertreter der technisch-administrativen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
- f) eine Vertreterin/ein Vertreter der eingeschriebenen Studierenden.

Die Vertreter werden durch Wahlen innerhalb der jeweiligen Gruppe bestimmt. Näheres regelt die Wahlordnung.

Vorsitzende/Vorsitzender des Fakultätsrates ist die Dekanin/der Dekan, im Verhinderungsfall die Stellvertreterin/der Stellvertreter. Der Fakultätsrat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

Der Fakultätsrat beschließt über die fakultätsbezogenen Kriterien für

- a) die Studien- und Prüfungsordnungen und Prüfungsausschüsse,
- b) Studium und Lehre,
- c) die Errichtung einer Professur,
- d) die Besetzung der Berufungskommissionen.

Der Fakultätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 16 Schools**

(1) Schools und Graduate Schools sind die organisatorischen Einheiten der Fakultäten, in welchen Forschung, Studiengänge und weitere akademische Programme durchgeführt werden. Die Schools sind verantwortlich für die Durchführung von Bachelor-Studiengängen. Die Graduate Schools sind verantwortlich für die Durchführung der Master-Studiengänge und Promotionsprogramme.

- (2) Die Führung des Namens und die Verwendung von Bezeichnungen seitens der Schools und Graduate Schools erfolgt nach Maßgabe von § 1 Abs. 1 und den hiernach getroffenen Regelungen der Trägerin.
- (3) Der akademische Bereich einer School und Graduate School wird von einer akademischen Leiterin/einem akademischen Leiter geleitet. Die akademischen Leiterinnen/Leiter werden jeweils auf Vorschlag der School durch die Kanzlerin/den Kanzler der Hochschule für zunächst drei Jahre bestellt. Zur akademischen Leiterin/zum akademischer Leiter kann nur berufen werden, wer zur Professorin/zum Professor berufene hauptberufliche Lehrkraft der Hochschule ist.
- (4) Der verwaltende Bereich einer School und Graduate School wird von einer administrativen Leiterin/einem administrativen Leiter geleitet. Die administrativen Leiterinnen/Leiter werden jeweils auf Vorschlag der School durch die Trägerin für zunächst drei Jahre bestellt.

## **§ 17**

### **Forschung, forschungs- und studiengangsbezogene Kooperationen**

- (1) In der Hochschule werden die Forschung in den relevanten Forschungsfeldern und die Realisierung der Studiengänge in den Fakultäten und deren Schools wahrgenommen. Zur Unterstützung des Forschungstransfers zwischen Hochschulen sowie zwischen Hochschule und Unternehmen kooperiert die Hochschule mit hierfür geeigneten Gesellschaften. Zur Nutzung des rekursiven Wissenstransfers von der Anwendung in der Hochschule kooperiert die Hochschule mit hierfür geeigneten Gesellschaften.
- (2) Zur Förderung der Forschung und des Transfers können mit externen Kooperationspartnern auf Grundlage des Selbstverständnisses der Hochschule und auf Basis eines Kooperationsvertrages unter Wahrung von deren rechtlichen Selbständigkeit und unter Trennung von deren Organisation, deren Personals und deren Ausstattung Forschungsinstitute gegründet oder bestehende Institutionen zu Forschungsinstituten begründet werden. Die Gründung setzt eine Vereinbarung sowie eine positive Beschlussfassung des Akademischen Senats mit der Gründung voraus. Forschungsinstitute können sowohl einer Fakultät zugeordnet werden, als auch fakultätsübergreifend organisiert sein; sie werden durch zu Professorinnen/Professoren berufene hauptberufliche Lehrkräfte der Hochschule geleitet. Die Führung des Namens und die Verwendung von Bezeichnungen seitens der Forschungsinstitute erfolgt nach Maßgabe von § 1 Abs. 1 und den hiernach getroffenen Regelungen der Trägerin.

- (3) Zur Förderung des Wissenstransfers können mit externen Kooperationspartnern auf Grundlage des Selbstverständnisses der Hochschule und auf Basis eines Kooperationsrahmenvertrages unter Sicherstellung der akademischen Letztverantwortung der Hochschule studiengangbezogene Kooperationen begründet werden. Jede Vereinbarung setzt das Einvernehmen mit dem Kanzler voraus.

## **Sechster Abschnitt: Verfahrensvorschriften**

### **§ 18 Verfahrensgrundsätze für Gremien**

- (1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende eines Gremiums beruft dessen Sitzungen ein und leitet dieses. Die Vorsitzende/der Vorsitzende hat das Gremium einzuberufen, sofern die Mehrheit der Mitglieder dies beantragt.
- (2) Ein Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Als anwesend gilt auch, wer elektronisch über Ton und/oder Bild dergestalt zugeschaltet ist, dass eine Mitwirkung nicht beeinflusst wird. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden. Entscheidungen, die die Forschung oder die Berufung von hauptberuflichen Lehrkräften betreffen, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden hauptberuflichen Lehrkräfte.
- (3) Über Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (4) Anstelle der Abhaltung einer Sitzung kann die Vorsitzende/der Vorsitzende eine fernschriftliche Abstimmung per E-Mail anordnen. Hierzu gelten folgende Bestimmungen: Die Vorsitzende/der Vorsitzende hat die Mitglieder des Gremiums per E-Mail zur Stimmabgabe durch Einreichung einer fernschriftlichen Erklärung per E-Mail binnen 14 Tagen nach Aufgabe der E-Mail aufzufordern und anzukündigen, dass die Nichtabgabe einer Erklärung als Stimmenthaltung gilt. In der Aufforderung ist der Gegenstand der Abstimmung zu bezeichnen.
- (5) Die Einzelheiten des Verfahrens in den jeweiligen Gremien werden durch die Geschäftsordnungen geregelt.

## **§ 19 Bekanntmachungen**

- (1) Das Präsidium gibt ein digitales Mitteilungsblatt heraus, in dem die Ordnungen und Satzungen der Hochschule und die Beschlüsse über die Bildung, Änderung oder Aufhebung von Einrichtungen der Hochschule veröffentlicht werden.
- (2) Das Präsidium stellt sicher, dass die Hochschulöffentlichkeit über die wichtigsten Beschlüsse des Akademischen Senats, der Fakultäten und der Schools sowie über andere für die Hochschule wesentliche Angelegenheiten informiert wird.

## **Siebter Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 20 Vertraulichkeit**

Jedes Mitglied der Hochschule ist verpflichtet, über alle ihm während seiner Tätigkeit bekannt werdenden geschäftlichen und betrieblichen Vorgänge innerhalb und außerhalb der Hochschule und der Trägerin - auch nach Beendigung der Tätigkeit - absolute Vertraulichkeit gegenüber Nichtbefugten zu bewahren.

### **§ 21 Änderungen**

- (1) Die Hochschule regelt ihre Angelegenheiten und die Selbstverwaltung in dieser Grundordnung. Die Hochschule achtet auf die mit der Selbstverwaltung und Freiheit verbundene Verantwortung sowie das mit Steinbeis verbundene Selbstverständnis. Die Trägerin achtet die Pflicht der Hochschule zur Hochschulformigkeit sowie das Recht der Hochschule auf Freiheit in Forschung, Lehre und Studium.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Grundordnung werden vom Akademischen Senat vorgeschlagen, von der Gesellschafterversammlung der Trägerin entschieden und von der zuständigen Berliner Senatsverwaltung genehmigt.
- (3) Der Akademische Senat ist ermächtigt, auf Vorschlag des Präsidiums und im Einvernehmen mit der Gesellschafterversammlung der Trägerin Vorschriften zur Durchführung der Grundordnung und Weiterentwicklung der Hochschule zu erlassen. Die Vorschriften müssen mit dieser Grundordnung und dem geltenden Hochschulrecht von Berlin vereinbar sein.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Grundordnung tritt aufgrund des Beschlusses der Gesellschafterversammlung der Trägerin und der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Berliner Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung in Kraft. Zugleich tritt die Grundordnung vom 23.04.2018 außer Kraft.